

Kleine Anfrage

Stand des Normalarbeitsvertrages in der 24-Stunden-Pflege

Frage von Landtagsabgeordnete Sandra Fausch

Antwort von Regierungsrat Hubert Büchel

Frage vom 03. Dezember 2025

Der LANV macht schon seit mehr als 14 Jahren auf die ausbeuterischen Strukturen im Bereich der 24-Stunden-Pflege aufmerksam. Bereits seit Juni 2024 liegt der Regierung der Normalarbeitsvertrag für die 24-Stunden-Pflege vor. Dass dieser NAV noch dieses Jahr in Kraft tritt ist jedoch unwahrscheinlich. Deshalb meine fünf Fragen dazu:

- * In welchem Ministerium wird der NAV zur Zeit noch überprüft und worauf?
- * Bis wann ist mit Inkrafttreten des NAVs zu rechnen?
- * Wie möchte die Regierung menschenwürdige Arbeitsbedingungen für diese Care-Arbeitenden garantieren, solange es noch keinen NAV gibt?
- * Wie wird der NAV nach Inkrafttreten auf seine Einhaltung kontrolliert?
- * Arbeitsverhältnisse in Privathaushalten unterliegen heute nicht den arbeitsrechtlichen Bestimmungen. Ist angedacht, Arbeitsverhältnisse in Privathaushalten künftig auch unter das Arbeitsrecht zu stellen? Wenn nein, mit welcher Begründung?

Antwort vom 05. Dezember 2025

zu Frage 1:

Die Federführung liegt beim Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Sport in enger Abstimmung mit dem Ministerium für Gesellschaft und Justiz. Zu klären sind Fragen aufgrund der legitimen Prüfung des NAV Hauswirtschaft und des NAV 24-Stunden-Betreuung - unter anderem betreffend den jeweiligen Geltungsbereich und die gegenseitige Abgrenzung - sowie Fragen zu den Auswirkungen auf die Versorgungssituation im Betreuungsbereich.

zu Frage 2:

Es wurde kein Datum für das Inkrafttreten fixiert. Das Verfahren für den Erlass des NAV richtet sich nach § 1173a Art. 110 ABGB: Vor Erlass des NAV ist eine Vernehmlassung durchzuführen, der NAV tritt mit der Kundmachung und Publikation im Landesgesetzblatt in Kraft.

zu Frage 3:

Aktuell gilt der bestehende NAV Hauswirtschaft, soweit nicht im Einzelarbeitsvertrag davon abgewichen wird; entsprechende Ansprüche sind zivilrechtlich durchzusetzen. Im Weiteren gelten die zwingenden Bestimmungen zum Arbeitsvertragsrecht gemäss § 1173a ABGB. Auch in diesem Bereich sind entsprechende Ansprüche zivilrechtlich durchzusetzen.

zu Frage 4:

Der NAV ist ein dispositiver NAV gemäss § 1173a Art. 109 ff. ABGB. Die entsprechenden Ansprüche sind zivilrechtlich durchzusetzen.

zu Frage 5:

Gemäss neuer Rechtsprechung des Bundesgerichts ist in der Schweiz das Arbeitsgesetz auch in Privathaushalten anzuwenden, wenn die Arbeitnehmenden dort im Rahmen eines Dreiparteienverhältnisses arbeiten. Um dieser Rechtsprechung nachzukommen, wurde in der Schweiz die Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz angepasst. Die revidierte Verordnung ist seit dem 1. Dezember 2025 in Kraft und sieht Spezialbestimmungen für "Live-Ins" - das sind Personen, die in den Haushalten der zu betreuenden Personen leben - vor, die im Rahmen eines Personalverleihs in Haushalten arbeiten. Ein automatischer Nachvollzug der neuen Rechtslage in der Schweiz besteht nicht. Die Regierung erachtet es als sinnvoll abzuwarten, wie die neuen Bestimmungen in der Schweiz in der Praxis umgesetzt werden und welche Auswirkungen sie auf diesen Dienstleistungsbereich haben.